

er z. B. im letztern Falle nachzuweisen suchte, daß der Client die That verübt habe. Er kann andere Vertheidigungsgründe auffuchen, aber unmöglich der Wahrheit ins Angesicht schlagen wollen, ein Fall, der übrigens unter tausenden wohl nur einmal vorkommen wird, weil der Client eher Alles anzuwenden pflegt, um seinen Vertheidiger im Zweifel über seine Schuld zu lassen und weil der bloße Zweifel den Sachwalter und Vertheidiger nicht berechtigen wird, von etwas Andern als von der Voraussetzung der Unschuld auszugehen. Uebrigens verweise ich noch, wie schon von anderer Seite bemerkt worden, darauf, daß der Advocateneid in einer dem Vorschlage der Deputation entsprechenden Weise gefaßt ist und daher die fragliche Ausdrucksweise mit den Pflichten des Advocaten wohl verträglich sein muß.

Staatsminister Dr. v. Schinsky: Ich kann mich durchaus nicht dafür erklären, daß der Notar, welcher den Protest aufgenommen habe, in der daraus entstehenden Klagesache als Sachwalter dienen könne. Daß solches die Kauf- und Fabrikherren der Bequemlichkeit wünschen, kann nicht maßgebend sein, da man in das Gesetz nichts aufnehmen darf, was Mißtrauen gegen die Notariatshandlungen hervorrufen kann, und — das würde geschehen, wenn man in Bezug auf die Proteste mit der geehrten Deputation gehen wollte.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren, ich gehe nun zur Fragstellung über. Die Deputation hat bei diesem Paragraphen zwei Abänderungen vorgeschlagen, nämlich bei den Sätzen unter 1 und 4, bei Satz 3 aber einen Zusatz angerathen. Sie haben Gelegenheit gehabt, bei der Discussion über den vorliegenden Paragraphen, die Gründe, die für und wider die Ansicht der Deputation sprechen, kennen zu lernen und zu erwägen. Ich gehe deshalb sogleich zur Fragstellung über. In dem Berichte hat die Deputation dem Satz unter 1, welcher in der Vorlage so

lautet: „wenn er denselben zu etwas Widerrechtlichem“, eine andere Fassung gegeben, wonach statt jener Worte gesetzt werden soll: „wenn er denselben (den Rechtsbeistand) zu etwas Gesetzwidrigem oder zu Etwas, was er ungegründet befindet —“ (gewähren soll.) Ich frage, nimmt die Kammer diese von der Deputation vorgeschlagene Abänderung des Satzes unter Nr. 1 an? — Gegen 6 Stimmen angenommen.

Die zweite Abänderung, welche die Deputation empfohlen hat, findet sich beim Satz unter 4, in diesem sollen die Schlusssätze „oder auch nur mit Rath zur Hand gewesen ist“ in folgenden Worte abgeändert werden: oder überhaupt dadurch die Pflicht der Treue und Verschwiegenheit gegen einen frühern Auftraggeber verletzen würde.“ Nimmt die Kammer diese Abänderung an? — Einstimmig Ja.

Endlich ist noch bei dem Satz unter 3 von der Deputation vorgeschlagen worden, nach den Worten „vorgenommene Amtshandlung“ noch anzufügen: „mit Ausschluß der Wechselproteste.“ Wird dieser Zusatz angenommen? — Gegen eine Stimme Ja.

Nimmt die Kammer mit diesen Modificationen den §. 14 an? — Einstimmig Ja.

Meine Herren, die Zeit ist zu weit vorgerückt, um heute noch mit der Berathung dieses Berichtes und der betreffenden Gesetzentwürfe weiter fortzufahren. Ich ersuche Sie also, morgen Vormittag 10 Uhr zu öffentlicher Sitzung sich wieder hier einzufinden. Ich bringe auf die nächste Tagesordnung die Fortsetzung der Berathung über die nurerwähnte Vorlage. Nachträglich theile ich der hohen Kammer noch mit, daß der Abg. Goldner wegen Unwohlseins und der Abg. Georgi wegen dringender Geschäfte ihr Nichterscheinen in heutiger Sitzung soeben entschuldigt haben. Die Sitzung ist aufgehoben.

(Schluß der Sitzung 10 Minuten nach halb 2 Uhr.)